

Hess. Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Aktenzeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)  
VI 3 - 088 - J 40 - 8 / 2005

Bearbeiter/in: Martin Klein  
Durchwahl: 817 - 2296  
E-Mail: martin.klein@hmulv.hessen.de  
Fax: 817 - 2183

Datum: 23. Dezember 2005

- Verteiler -

(StAnz. 4 / 2006 S. 238)

## **Sammelerlass zum Hessischen Jagdgesetz (HJagdG) vom 12. Oktober 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674) und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen des Fachministeriums**

Zu den o.g. Rechtsvorschriften ergehen folgende Hinweise, Erläuterungen und Anordnungen:

### **1. Verordnung über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, und über die Änderung der Jagdzeiten vom 3. März 1999 (GVBl. I S. 209), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2004 (GVBl. I S. 414) – Bejagung des Rebhuhns**

In Jagdbezirken mit ausreichenden Besätzen ist die Bejagung des Rebhuhns im Zeitraum vom 16. September bis 31. Oktober möglich. Die Beurteilung der Besätze obliegt der jeweiligen Hegegemeinschaft. Eine zurückhaltende Bejagung sollte frühestens ab Besätzen von 3 Paarhühnern (Frühjahr) je 100 Hektar Feldfläche erfolgen. Bei geringen Besätzen gilt für das Rebhuhn keine Jagdzeit.

Für die Hege und Bejagung des Rebhuhns stellen die Hegegemeinschaften entsprechende Grundsätze auf (§ 2a Nr. 2 der Verordnung über die Hegegemeinschaften).

### **2. Verordnung über die Wildfütterung vom 13. April 2000 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2004 (GVBl. I S. 414)**

#### **2.1 Fütterung des Schwarzwildes zur Bejagung (KIRRUNG)**

Die Fütterung zur Bejagung des Schwarzwildes (KIRRUNG) ist nur mit einer Genehmigung der Jagdbehörde zulässig. Bei der Genehmigung von KIRRUNGEN bitte ich folgende Regelungen zu beachten:

D-65189 Wiesbaden, Mainzer Straße 80  
Telefon: 0611. 81 50  
Telefax: 0611. 81 51 94 1



Internet: [www.hmulv.hessen.de](http://www.hmulv.hessen.de)  
E-Mail: [poststelle@hmulv.hessen.de](mailto:poststelle@hmulv.hessen.de)

- Die Hegegemeinschaft soll im Rahmen eines Kurrungskonzeptes nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Wildfütterung Vorschläge zur Anzahl und Verteilung der Kurrstellen unterbreiten. In Rotwildgebieten ist hierbei Wert darauf zu legen, dass die Kurrstellen einen ausreichenden Abstand zu den Äsungsflächen des Rotwildes haben (zur Vermeidung von Störungen des Rotwildes bei der Schwarzwildbejagung an den Kurrstellen).
- Entsprechende Lagebezeichnungen (z.B. Waldabteilung etc.) der beantragten Kurrungen sind zum Bestandteil der Genehmigungen zu machen, damit Kurrungen von Erhaltungs- und Ablenkungsfütterungen abgegrenzt werden können.
- Genehmigungen können über die Vorschläge der Hegegemeinschaft hinaus mit Auflagen verbunden werden. Dabei ist insbesondere eine praxisgerechte Begrenzung der Futtermenge je nach Ausbringungsart sinnvoll (z.B. sollte bei Zugriff auf die gesamte ausgebrachte Futtermenge diese auf 1 kg / Tag und Kurrung beschränkt werden, bei Ausbringung in Rolltonnen, in Pendelfutterautomaten o.ä. ist eine solche Beschränkung sinngemäß anzupassen).
- Die Anzahl der Kurrstellen sollte durchschnittlich auf eine Kurrstelle pro angebrochene 100 ha bejagbare Fläche begrenzt werden. Abweichend hiervon soll die Zahl der Kurrstellen in Rotwildgebieten durchschnittlich auf eine Kurrstelle pro angebrochene 250 ha bejagbare Fläche begrenzt werden.
- Die Genehmigungen können befristet aber auch unbefristet mit Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Bestehende Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit.
- Die jeweils betroffenen Hegegemeinschaften sind über die ggf. jagdbezirksweise erteilten Genehmigungen zu unterrichten.

Die Einhaltung der Bestimmungen ist durch die unteren Jagdbehörden und ggf. in Ausübung des Jagdschutzes durch die unteren Forstbehörden (Forstämter) zu überwachen, die im Bedarfsfalle der unteren Jagdbehörde Amtshilfe leisten.

## 2.2 Ablenkungsfütterungen

Im Hinblick auf § 2a Nr. 3 der Verordnung über die Hegegemeinschaften sollten die Hegegemeinschaften bestrebt sein, in die Konzepte zur Fütterung und Kurrung auch die Ablenkungsfütterungen zu integrieren.

### **3. Verordnung über die Fangjagd nach § 19 Abs. 1 und 2 des Hessischen Jagdgesetzes vom 19. Juni 1996 (GVBl. I S. 304), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2004 (GVBl. I S. 414)**

#### 3.1 Inhalte der Ausbildungslehrgänge

Die Lehrgänge über die Fangjagd gemäß § 19 Abs. 2 HJagdG haben insbesondere folgende Ausbildungsinhalte zu vermitteln:

##### Fangjagd allgemein

- Entwicklung von Fanggeräten unter Berücksichtigung des Tier- und Artenschutzes
- Untersuchungsergebnisse über die Verwendung verschiedener Fanggeräte, zum Beispiel wissenschaftliche Gutachten
- Einsatz der verschiedenen Fanggeräte, die für den Fang bestimmter Wildarten zugelassen sind

##### Gesetzliche Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften

- Erlaubte und verbotene Fanggeräte
- Wer darf Fanggeräte stellen, kontrollieren, sich gefangenes Wild aneignen?
- Schonzeiten
- Tierschutz
- Unfallverhütungsvorschriften
- Verkehrssicherungspflicht, Wahl des Fangplatzes, Abzugseisen nur im Fangbunker oder Fanggarten, Verblenden, Selbstauslösung, Hinweisschild, Kennzeichnung
- Kontrolle fängischer Fanggeräte
- Tötung nach Lebendfang, Beachtung tierschutz- und jagdrechtlicher Vorschriften

##### Notwendigkeit der Fangjagd

- Verhältnis Beutegreifer / Beutetier
- Einfluss der Fangjagd auf den Bestand des Niederwildes
- Öffentlichkeitsarbeit
- Faunenfremde Tierarten (zum Beispiel Waschbär, Marderhund)

##### Jagdtechnik

- Wahl der Fangplätze, Aufspüren im Winter, Achten auf Losung, Risse, bekannt gute Fangplätze, Spuren der Haarwild-Beutegreifer
- Wahl der Köder im Hinblick auf selektives Fangen im Rahmen des Artenschutzes
- Totfanggeräte, Kurrung

- Ausbildung an den verschiedenen Abzugseisen
- Bau von Fangbunkern, Fangkisten, Fanggärten
- Ausbildung an verschiedenen Abzugssystemen, Stellübungen
- Deponieren von Fanggeräten (Lebend– und Totfang) und Verblendung
- Ausbildung an Kastenfallen und Röhrenfallen, Einbau in Durchlässe, Hecken und Kunstbauanlagen
- Fangjagd an von Menschen bewohnten bzw. besuchten Orten
- Gewinnung von Rauchwaren, insbesondere Behandlung von Schwarten (Dachs) und Bälgen (Fuchs, Marder usw.)
- Vermarktung gewonnener Schwarten und Bälge
- Tierpräparation unter besonderer Beachtung artenschutzrechtlicher Vorschriften (Aneignungs– bzw. Vermarktungsverbote)

### 3.2 Teilnahmebescheinigungen

Über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fangjagd erteilt die Landesvereinigung der Jäger den betreffenden Personen eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die unter Ziffer 3.1 genannten Ausbildungsinhalte hinreichend vermittelt wurden.

## 4. **Schutzvorrichtungen zur Verhütung von Wildschäden**

Anlage 1 enthält eine Zusammenstellung der üblichen Schutzvorrichtungen für Sonderkulturen, die im Sinne von § 32 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes (BJG) unter gewöhnlichen Umständen ausreichen, Wildschäden abzuwenden.

## 5. **Wildfolge**

Beabsichtigen Jagdausübungsberechtigte über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende zusätzliche Festlegungen zur Wildfolge nach § 27 Abs. 7 HJagdG zu treffen, bedürfen diese der Schriftform. Ein entsprechendes Muster ist als Anlage 2 beigelegt.

## 6. **Jagderlaubnisse**

Bei der Anwesenheit der Jagdausübungsberechtigten oder der von ihnen bestellten und von der Jagdbehörde bestätigten Jagdaufseher im Jagdbezirk befinden sich Jagdgäste in „Begleitung“ im Sinne von § 12 Abs. 4 HJagdG; sie müssen eine schriftliche Jagderlaubnis des oder der Jagdausübungsberechtigten nicht mit sich führen.

Die entgeltliche Vergabe von einzelnen Abschüssen näher bestimmten Wildes bedarf weder des Eintrags der betreffenden Jagdfläche in den Jagdschein (§ 11 Abs. 7 BJG) noch der Genehmigung der Jagdbehörde (§ 12 Abs. 2 Satz 1 HJagdG), wenn sie auf höchstens ein Jahr befristet ist.

## **7. In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt mein Erlass vom 11. September 2000, Az. VII 1 - J 40 - 5137 (StAnz. 45 / 2000 S. 3637) außer Kraft.

Im Auftrag

gez. Wilke

(Wilke)

Dieser Erlass wird ohne Anlagen im Staatsanzeiger veröffentlicht.